

Angehörigenvertretung

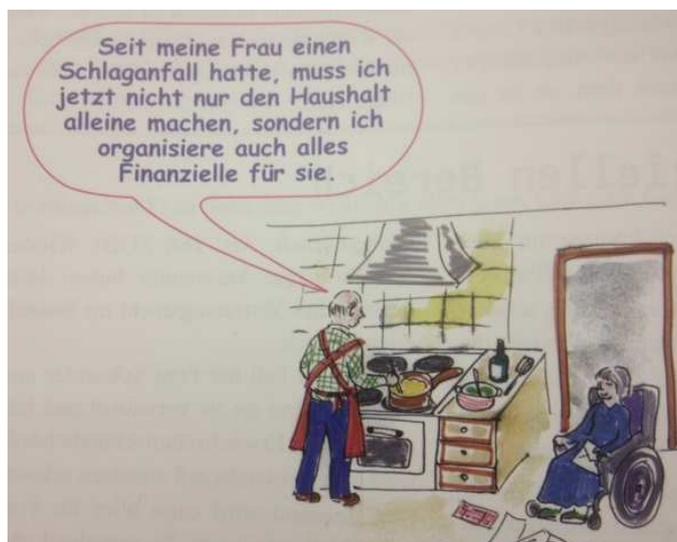
-

Alternative zu erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen

Dr.iur. Yvo Biderbost

KESB Stadt Zürich (CH)

Fachtag Betreuungsrecht
Heidelberg, 10. Oktober 2015



aus: Caroline Walser Kessel, Im Bild sein über das Kindes- und
Erwachsenenschutzrecht, Zürich 2013

Yvo Biderbost - 10.10.2015
Fachtag Betreuungsrecht (Heidelberg)

Was sollte ändern ?

(zentrale Anliegen / Leitlinien der ESR-Revision)

- Hochkonjunktur der Selbstbestimmung
- Betonung der Familiensolidarität
- Massschneidung / Individualisierung
- Organisation / Rechtsschutz
- Terminologie

Yvo Biderbost - 10.10.2015
Fachtag Betreuungsrecht (Heidelberg)

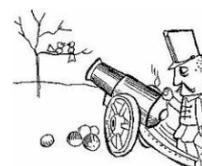
Ausgangspunkt

(Allgemeine Grundsätze / ES-Rechtsethik)

- ZGB 388:
 - Wohl und Schutz Hilfsbedürftiger
 - Massnahmenzweck: Achtung und Förderung der Selbstbestimmung
- ZGB 389:
 - Subsidiarität und Verhältnismässigkeit
 - „Soviel staatliche Fürsorge wie nötig, so wenig staatlicher Eingriff wie möglich“



Notwendigkeit



Yvo Biderbost - 10.10.2015
Fachtag Betreuungsrecht (Heidelberg)

Was steckt dahinter?

- ESM = Hilfe oder Eingriff ?
- Verhältnismässigkeit staatlichen Handelns
- Gesetzmässigkeit / Subsidiarität staatlichen Handelns

Yvo Biderbost - 10.10.2015
Fachtag Betreuungsrecht (Heidelberg)

(Zwischen-)Fazit



Massschneiderung (der behördlichen Reaktion)



Zum Massschneidern gehören die Suche, die Akzeptanz und ggf. die Anordnung von Alternativen

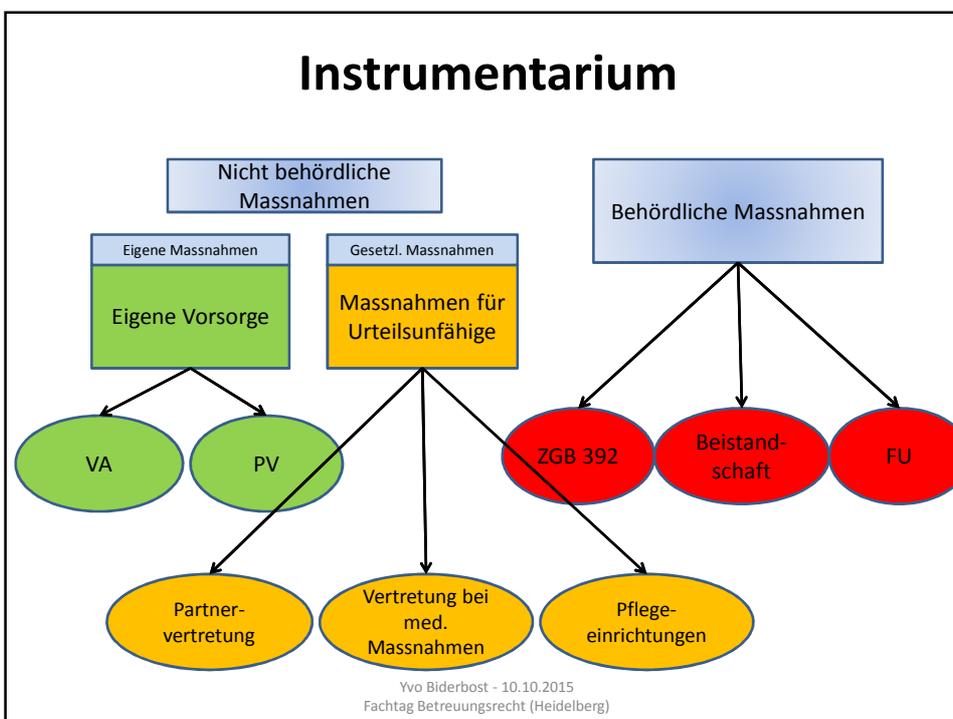
Yvo Biderbost - 10.10.2015
Fachtag Betreuungsrecht (Heidelberg)

Hierarchie der „Massnahmen“

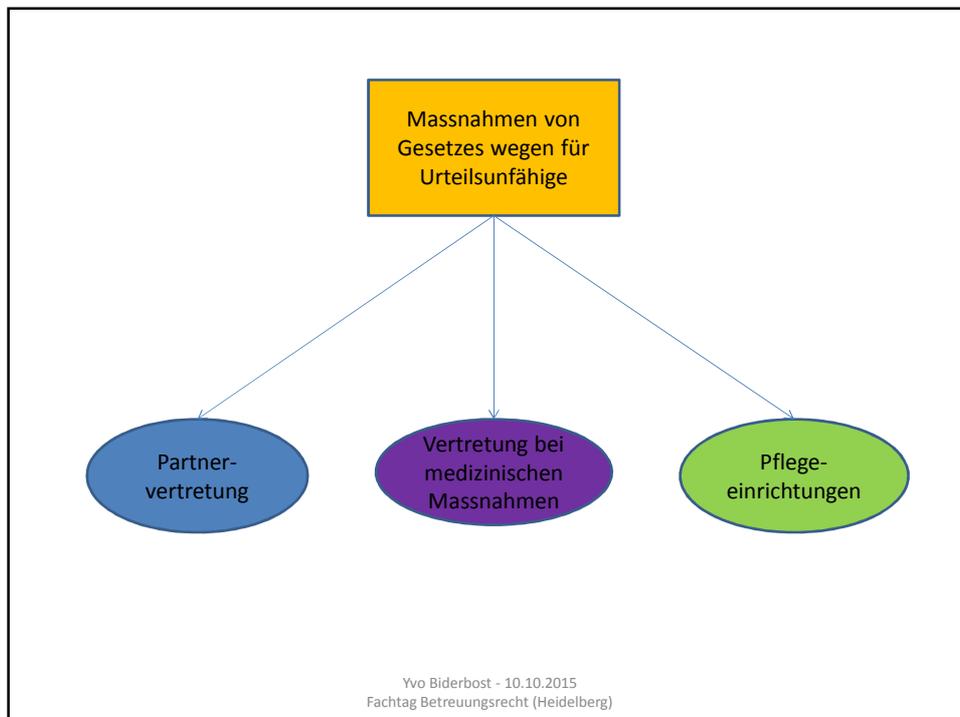
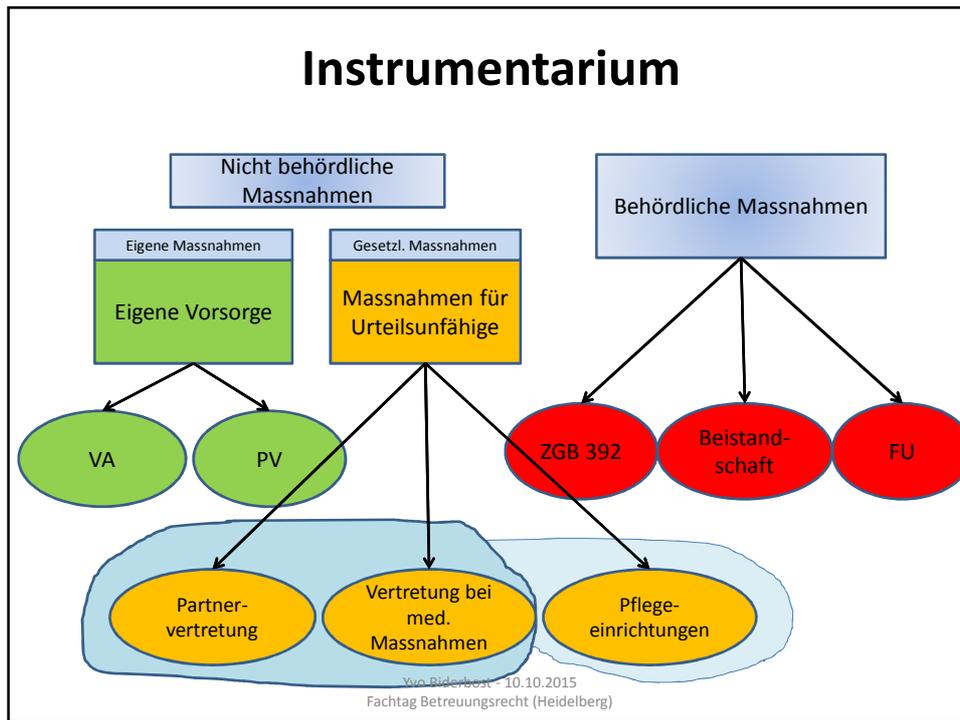
- Eigene Massnahmen
- *Autonomismen* - → *do it yourself!*
- Gesetzliche Massnahmen
- *Automatismen* - → *hypothetisierte Selbstbestimmung*
- Behördliche Massnahmen
- *Autoritätismen* -

Yvo Biderbost - 10.10.2015
Fachtag Betreuungsrecht (Heidelberg)

Instrumentarium



Yvo Biderbost - 10.10.2015
Fachtag Betreuungsrecht (Heidelberg)



Gesetzliche Massnahmen für Urteilsunfähige

- **Partnervertretung (ZGB 374 ff.):**
 - Ehe- oder eingetragene Partner
 - gemeinsamer Haushalt oder regelmässiger Beistand
 - subsidiär zu Vorsorgeauftrag und (entsprechender) Beistandschaft
 - Vertretungsrecht für ordentliche Verwaltung

- **Vertretungskaskade bei med. Massnahmen (ZGB 377 ff.):**
 - Soweit keine entsprechende Patientenverfügung besteht, ist unter Beizug einer Vertretung ein Behandlungsplan aufzustellen
 - weitestmöglicher Einbezug der urteilsunfähigen Person
 - Vorbehalt: Dringliche Fälle / psych. Störungen (ZGB 379 f.)

- **Heimgesetzfragment (ZGB 382 ff.)**
 - Betreuungsvertrag / bewegungseinschränkende Massnahmen
 - Vertretung analog ZGB 378
 - Meldepflicht an KESB

- **Rolle der KESB**

Yvo Biderbost - 10.10.2015
Fachtag Betreuungsrecht (Heidelberg)

Partnervertretung – Allgemeines

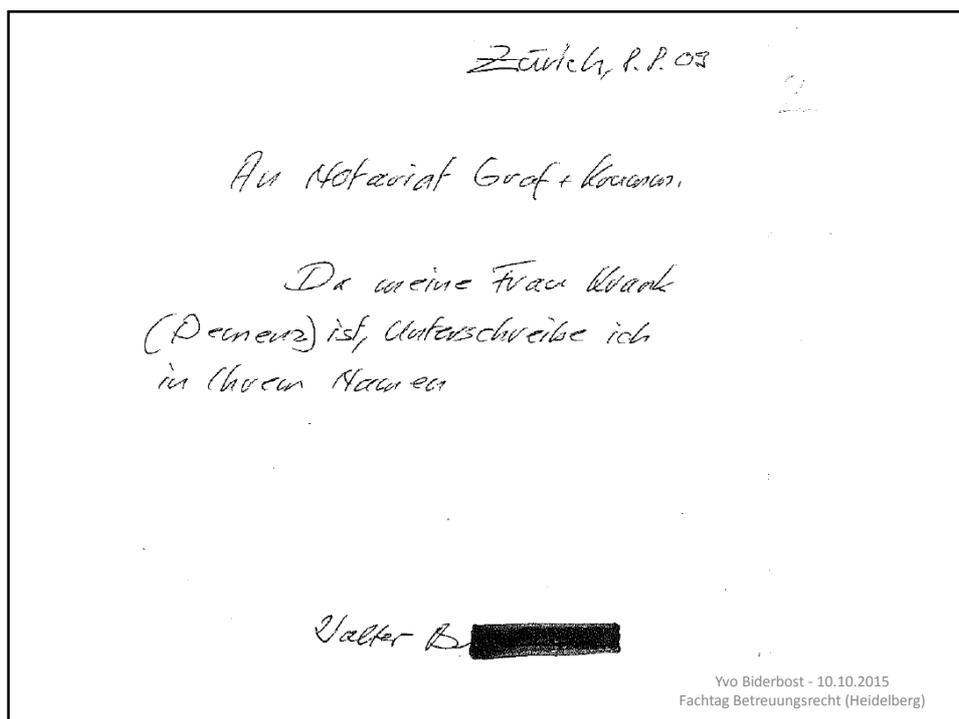
- ZGB 18
- Bedürfnis der Praxis
- Demographische Entwicklung
- Betroffene scheuen den Gang zur Behörde
- Personal planning bleibt oftmals Illusion
- Hängt von Goodwill ab
- Bislang: rechtliche Grauzone (Hinweis auf ZGB 166)

- Entlastung des Staates: ... dass die grundlegenden persönlichen und materiellen Bedürfnisse von urteilsunfähigen Personen befriedigt werden können, „ohne dass die Erwachsenenschutzbehörde tätig werden muss“ (Bericht Vorentwurf 2003)

- Stärkung Familiensolidarität / Hypothesierte Selbstbestimmung

- Automatismus: Gesetzlich vorgesehener Plan B, wenn kein Plan A existiert

Yvo Biderbost - 10.10.2015
Fachtag Betreuungsrecht (Heidelberg)



Zweck des Rechtsinstituts ...

... ist es, auf einfache und leicht praktikable Art die gesetzliche Vertretung für Personen- und Vermögenssorge wenigstens für einen beschränkten Kreis von erwachsenen urteilsunfähigen Personen in einem ebenfalls beschränkten Rahmen sicherzustellen, so dass ein Tätigwerden der Erwachsenenschutzbehörde im Normalfall nicht erforderlich ist.
(DANIEL STECK, FamPra 4/2013)


 - 5. April 2013
 UMGABE NR. 1

Zürich, 04. April 2013

[Redacted]
 [Redacted]weg 18
 8030 Zürich
 Note Nr. 076 [Redacted]

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
 Säufächerstrasse 45
 Postfach 8225
 8030 Zürich

Gesuch um Beistandschaft für S [Redacted] Z [Redacted]

Guten Tag

Meine Frau ist an Demenz erkrankt. Leider hat sich ihr Zustand so verschlechtert, dass sie nicht mehr unterschreiben kann.

Wir sind seit über 30 Jahren verheiratet und leben zusammen in meiner Liegenschaft am [Redacted]weg 18. Wir haben zwei Kinder, einen Sohn und eine Tochter. Schon immer lagen die finanziellen Angelegenheiten sowie die Verwaltung und Sanierung der Liegenschaften in meinen Händen. Ich bin Architekt und deshalb sicher für diese Aufgaben bestens qualifiziert.

Meine Frau hat eine Liegenschaft geerbt, die ich bereits früher für meinen Schwiegervater verwaltet habe. In dieser Liegenschaft müssten bald einmal Sanierungsarbeiten durchgeführt werden. Bei der Abklärung für eine allfällige Hypothekeneinrichtung bin ich jedoch auf Unterschriften-Probleme aufmerksam gemacht worden. Meine vorhandene Vollmacht reicht nicht aus um bei einem Notar für meine Frau zu unterschreiben.

Nicht einmal in meiner eigenen Liegenschaft an [Redacted]weg kann ich ohne die Zustimmung meiner Frau eine Hypothek-Änderung oder -Erhöhung vornehmen lassen. Diese Einschränkungen sind sehr frustrierend.

Wir wollen unserer Tochter beim Kauf einer Eigentumswohnung helfen und sie mit den nötigen Eigenmitteln unterstützen. Dazu möchten wir die Hypothek an [Redacted]weg entsprechend erhöhen.

1/2

Yvo Biderbost - 10.10.2015
 Fachtag Betreuungsrecht (Heidelberg)

Partnervertretung - Voraussetzungen

- Urteilsunfähigkeit / Zeitpunkt
- Statusbeziehung
(Dum prüfe, wer sich ewig bindet ...)
- Beziehungsqualität
- Handlungsfähigkeit des Vertreters
- vGw, aber: Subsidiarität zu VA und Beistandschaft
- Ausschluss der gesetzl. Vertretung? Widerspruch?
- Urkunde der KESB ???

Partnervertretung - Wirkungen

- Umfang des Vertretungsrechts
 - (abschliessender) Katalog
 - Übliche Unterhaltsbedarfshandlungen
 - Ordentliche Vermögensverwaltung
 - Post (nötigenfalls)
 - Ausserordentliche Verwaltung: KESB

 - Keine Vertretungspflicht (ZGB 159: Meldepflicht)
- Dauer / Ende der Vertretung

Yvo Biderbost - 10.10.2015
Fachtag Betreuungsrecht (Heidelberg)

Partnervertretung - Rechtsnatur

- Innenverhältnis: auftragsähnlich
- Aussenverhältnis: (Partner-)Vertretung
- Konsequenzen:
 - Haftung
 - Beschwerde ? Einschreiten KESB
 - „Unberechtigte“ Vertretung
 - Entschädigung ?

Yvo Biderbost - 10.10.2015
Fachtag Betreuungsrecht (Heidelberg)

Resümee KESB-Rolle

- „Soviel staatliche Fürsorge wie nötig,
so wenig staatlicher Eingriff wie möglich“
- Familiensolidarität / Staatsentlastung

- Urkunde

- Zustimmungen

- Einschreiten
 - Entzug der Vertretungsbefugnisse (ganz oder teilweise)
 - ZGB 368 II analog ?

Yvo Biderbost - 10.10.2015
Fachtag Betreuungsrecht (Heidelberg)

 Stadt Zürich
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Stadt Zürich
Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Kammer 3
Stauffacherstrasse 45
Postfach 6225, 8036 Zürich
Tel: 044 412 20 04
Fax: 044 362 17 03
www.stadt-zuerich.ch/kesb

Beschluss Nr. [] vom [Sitzungsdatum]

1-13.m/yg/14

betreffend: XY
geb.
von
verheiratet
Adresse

Erwägungen:

Beschluss:

1. YZ ist von Gesetzes wegen zur Vertretung von XY berechtigt. Das Vertretungsrecht umfasst:
 - a) alle Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich sind,
 - b) die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte und
 - c) nötigenfalls die Befugnis, die Post zu öffnen und zu erledigen.
2. YZ ist insbesondere berechtigt, laufende Kosten von XY zu Lasten der auf den Namen von XY lautenden Post- und Bankkonten zu bezahlen.
3. Dieser Beschluss dient als Legitimationsurkunde im Sinne von Art. 376 Abs. 1 ZGB.
4. YZ hat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Sinne der Erwägungen allfällige wesentliche Veränderungen zu melden.
5.

Yvo Biderbost - 10.10.2015
Fachtag Betreuungsrecht (Heidelberg)

Vertretung bei medizinischen Massnahmen

- Soweit sich eine urteilsunfähige Person nicht in einer PV zu einer Behandlung geäussert hat, ist unter Beizug einer **Vertretung** ein Behandlungsplan aufzustellen
- Die urteilsunfähige Person ist weitestmöglich einzubeziehen
- Vorbehalt: dringliche Fälle / psych. Störungen

Yvo Biderbost - 10.10.2015
Fachtag Betreuungsrecht (Heidelberg)

Art. 378

B. Vertretungs-
berechtigte
Person

¹ Die folgenden Personen sind der Reihe nach berechtigt, die urteilsunfähige Person zu vertreten und den vorgesehenen ambulanten oder stationären Massnahmen die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern:

1. die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person;
2. der Beistand oder die Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
3. wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
4. die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
5. die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
6. die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
7. die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.

Yvo Biderbost - 10.10.2015
Fachtag Betreuungsrecht (Heidelberg)

Einzelfragen

- Heileingriffe / therapeutischer Zweck
- Mehrere Vertretungsberechtigte
- Spezialgesetzliche Regelungen, z.B.:
 - Sterilisationsgesetz
 - Transplantationsgesetz
 - Bestattungsverordnung
- Rolle der KESB

Yvo Biderbost - 10.10.2015
Fachtag Betreuungsrecht (Heidelberg)

Schutz bei Aufenthalt in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen

- Vorab: „Heimgesetzfragment“
- Betreuungsvertrag für Urteilsunfähige
- Vertretung? ZGB 378 gilt analog
- Meldepflicht an KESB
- Regelung bewegungseinschränkender Massnahmen
- Pflicht zur Einführung einer kantonalen Aufsicht

Yvo Biderbost - 10.10.2015
Fachtag Betreuungsrecht (Heidelberg)

„Einschreiten der Behörde“

- Wo die KESB etwas selber anordnet, hat sie die entsprechende Aufsichtsfunktion und gibt es die entsprechenden Rechtsmittel
- Wo Massnahmen von Gesetzes wegen bestehen oder auf eigener Vorsorge beruhen, ermächtigt und verpflichtet das Gesetz die KESB, ggf. von Amtes wegen oder auf Antrag einzuschreiten (ZGB 368, 373, 376, 381, 385)

Yvo Biderbost - 10.10.2015
Fachtag Betreuungsrecht (Heidelberg)



???

Fragen

???



Yvo Biderbost - 10.10.2015
Fachtag Betreuungsrecht (Heidelberg)

| Schweizerisches Zivilgesetzbuch | 210 |
|---|--|
| Zweiter Abschnitt: Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen | |
| Erster Unterabschnitt: Vertretung durch den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner | |
| Art. 374 | |
| A. Voraussetzungen und Umfang des Vertretungsrechts | <p>¹ Wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner mit einer Person, die urteilsunfähig wird, einen gemeinsamen Haushalt führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet, hat von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht, wenn weder ein Vorsorgeauftrag noch eine entsprechende Beistandschaft besteht.</p> <p>² Das Vertretungsrecht umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. alle Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich sind; 2. die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte; und 3. nötigenfalls die Befugnis, die Post zu öffnen und zu erledigen. <p>³ Für Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung muss der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde einholen.</p> |
| Art. 375 | |
| B. Ausübung des Vertretungsrechts | <p>Auf die Ausübung des Vertretungsrechts sind die Bestimmungen des Obligationenrechts³⁷⁰ über den Auftrag sinngemäss anwendbar.</p> |
| Art. 376 | |
| C. Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde | <p>¹ Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen für eine Vertretung erfüllt sind, so entscheidet die Erwachsenenschutzbehörde über das Vertretungsrecht und händigt gegebenenfalls dem Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner eine Urkunde aus, welche die Befugnisse wiedergibt.</p> <p>² Sind die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt, so entzieht die Erwachsenenschutzbehörde dem Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner auf Antrag einer nahestehenden Person oder von Amtes wegen die Vertretungsbefugnisse teilweise oder ganz oder errichtet eine Beistandschaft.</p> |

| 210 | Schweizerisches Zivilgesetzbuch |
|--|--|
| Zweiter Unterabschnitt: Vertretung bei medizinischen Massnahmen | |
| Art. 377 | |
| A. Behandlungsplan | <p>¹ Hat sich eine urteilsunfähige Person zur Behandlung nicht in einer Patientenverfügung geäussert, so plant die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt unter Beizug der zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigten Person die erforderliche Behandlung.</p> <p>² Die Ärztin oder der Arzt informiert die vertretungsberechtigte Person über alle Umstände, die im Hinblick auf die vorgesehenen medizinischen Massnahmen wesentlich sind, insbesondere über deren Gründe, Zweck, Art, Modalitäten, Risiken, Nebenwirkungen und Kosten, über Folgen eines Unterlassens der Behandlung sowie über allfällige alternative Behandlungsmöglichkeiten.</p> <p>³ Soweit möglich wird auch die urteilsunfähige Person in die Entscheidungsfindung einbezogen.</p> <p>⁴ Der Behandlungsplan wird der laufenden Entwicklung angepasst.</p> |
| Art. 378 | |
| B. Vertretungsberechtigte Person | <p>¹ Die folgenden Personen sind der Reihe nach berechtigt, die urteilsunfähige Person zu vertreten und den vorgesehenen ambulanten oder stationären Massnahmen die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person; 2. der Beistand oder die Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen; 3. wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet; 4. die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet; 5. die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten; 6. die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten; 7. die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten. |

| Schweizerisches Zivilgesetzbuch | 210 |
|--|---|
| | <p>² Sind mehrere Personen vertretungsberechtigt, so dürfen die gutgläubige Ärztin oder der gutgläubige Arzt voraussetzen, dass jede im Einverständnis mit den anderen handelt.</p> <p>³ Fehlen in einer Patientenverfügung Weisungen, so entscheidet die vertretungsberechtigte Person nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person.</p> |
| | Art. 379 |
| C. Dringliche Fälle | In dringlichen Fällen ergreift die Ärztin oder der Arzt medizinische Massnahmen nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person. |
| | Art. 380 |
| D. Behandlung einer psychischen Störung | Die Behandlung einer psychischen Störung einer urteilsunfähigen Person in einer psychiatrischen Klinik richtet sich nach den Bestimmungen über die fürsorgliche Unterbringung. |
| | Art. 381 |
| E. Einscheiden der Erwachsenenschutzbehörde | <p>¹ Die Erwachsenenschutzbehörde errichtet eine Vertretungsbeistandschaft, wenn keine vertretungsberechtigte Person vorhanden ist oder das Vertretungsrecht ausüben will.</p> <p>² Sie bestimmt die vertretungsberechtigte Person oder errichtet eine Vertretungsbeistandschaft, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unklar ist, wer vertretungsberechtigt ist; 2. die vertretungsberechtigten Personen unterschiedliche Auffassungen haben, oder 3. die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind. <p>³ Sie handelt auf Antrag der Ärztin oder des Arztes oder einer anderen nahestehenden Person oder von Amtes wegen.</p> |
| | Dritter Unterabschnitt: Aufenthalt in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen |
| | Art. 382 |
| A. Betreuungsvertrag | ¹ Wird eine urteilsunfähige Person für längere Dauer in einer Wohn- oder Pflegeeinrichtung betreut, so muss schriftlich in einem Betreuungsvertrag festgelegt werden, welche Leistungen die Einrichtung erbringt und welches Entgelt dafür geschuldet ist. |

| 210 | Schweizerisches Zivilgesetzbuch |
|--|--|
| | <p>² Bei der Festlegung der von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen werden die Wünsche der betroffenen Person so weit wie möglich berücksichtigt.</p> <p>³ Die Zuständigkeit für die Vertretung der urteilsunfähigen Person beim Abschluss, bei der Änderung oder bei der Aufhebung des Betreuungsvertrags richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Vertretung bei medizinischen Massnahmen.</p> |
| | Art. 383 |
| B. Einschränkung der Bewegungsfreiheit I. Voraussetzungen | <p>¹ Die Wohn- oder Pflegeeinrichtung darf die Bewegungsfreiheit der urteilsunfähigen Person nur einschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und die Massnahme dazu dient:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder Dritter abzuwenden; oder 2. eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen. <p>² Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der betroffenen Person erklärt, was geschieht, warum die Massnahme angeordnet wurde, wie lange diese voraussichtlich dauert und wer sich während dieser Zeit um sie kümmert. Vorbehalten bleiben Notfallsituationen.</p> <p>³ Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird so bald wie möglich wieder aufgehoben und auf jeden Fall regelmässig auf ihre Berechtigung hin überprüft.</p> |
| | Art. 384 |
| II. Protokollierung und Information | <p>¹ Über jede Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird Protokoll geführt. Dieses enthält insbesondere den Namen der anordnenden Person, den Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme.</p> <p>² Die zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigte Person wird über die Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit informiert und kann das Protokoll jederzeit einsehen.</p> <p>³ Ein Einsichtsrecht steht auch den Personen zu, welche die Wohn- oder Pflegeeinrichtung beaufsichtigen.</p> |
| | Art. 385 |
| III. Einscheiden der Erwachsenenschutzbehörde | ¹ Die betroffene oder eine ihr nahestehende Person kann gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit jederzeit schriftlich die Erwachsenenschutzbehörde am Sitz der Einrichtung anrufen. |

² Stellt die Erwachsenenschutzbehörde fest, dass die Massnahme nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, so ändert sie die Massnahme, hebt sie auf oder ordnet eine behördliche Massnahme des Erwachsenenschutzes an. Nötigenfalls benachrichtigt sie die Aufsichtsbehörde der Einrichtung.

³ Jedes Begehren um Beurteilung durch die Erwachsenenschutzbehörde wird dieser unverzüglich weitergeleitet.

Art. 386

C. Schutz der
Persönlichkeit

¹ Die Wohn- oder Pflegeeinrichtung schützt die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person und fördert so weit wie möglich Kontakte zu Personen ausserhalb der Einrichtung.

² Kümmert sich niemand von ausserhalb der Einrichtung um die betroffene Person, so benachrichtigt die Wohn- oder Pflegeeinrichtung die Erwachsenenschutzbehörde.

³ Die freie Arztwahl ist gewährleistet, soweit nicht wichtige Gründe dagegen sprechen.

Art. 387

D. Aufsicht über
Wohn- und
Pflegeeinrich-
tungen

Die Kantone unterstellen Wohn- und Pflegeeinrichtungen, in denen urteilsunfähige Personen betreut werden, einer Aufsicht, soweit nicht durch bundesrechtliche Vorschriften bereits eine Aufsicht gewährleistet ist.

Elfter Titel: Die behördlichen Massnahmen

Erster Abschnitt: Allgemeine Grundsätze

Art. 388

A. Zweck

¹ Die behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes stellen das Wohl und den Schutz hilfsbedürftiger Personen sicher.

² Sie sollen die Selbstbestimmung der betroffenen Person so weit wie möglich erhalten und fördern.

Art. 389

B. Beobachtungs-
und Verhältnis-
maksimales

¹ Die Erwachsenenschutzbehörde ordnet eine Massnahme an, wenn:

1. die Unterstützung der hilfsbedürftigen Person durch die Familie, andere nahestehende Personen oder private oder öffentliche Dienste nicht ausreicht oder von vornherein als ungenügend erscheint;